

FAQ NACHTEILSAUSGLEICH

1. Was heisst Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Er kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

2. Welche Massnahmen des Nachteilsausgleiches gibt es?

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren
- Begleitung durch eine Drittperson: Gebärdensprachdolmetscher (mündliches Examen bei Hörbehinderung), Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik, Assistenzperson für Brailleschrift (Beschreibung der Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung)
- individuelle Pausengestaltung
- mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.)
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Examen
- Bereitstellung einer «Sekretariatsperson»¹: ausgebildet im zu prüfenden Fach (eine Lehrperson des entsprechenden Fachs, oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff), (z.B. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus)
- usw.

3. Wann können Massnahmen des Nachteilsausgleiches in Anspruch genommen werden?

Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, insofern dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird.

Diese Massnahmen des Nachteilsausgleichs können erlangt werden, wenn für die betroffenen Personen eine Anpassung in den folgenden Bereichen erforderlich ist:

- Schulbildung (Primarschule, Sek I und Sek II, «allgemeine Bildung»)
- Berufsschulbildung (Sek II «Berufsbildung»)
- Tertiäre Bildung

¹ Um Chancengleichheit zu den anderen Kandidaten zu gewährleisten, gemäss Verfügung des Gesetzes vom 11. Februar 2005, empfiehlt das französische Collège de la haute autorité dem nationalen Direktor für Bildung, Hochschulwesen und Forschung, das Kreisschreiben Nr. 2006-215 vom 26. Dezember 2006 abzuändern: Personen mit einer Behinderung, welche die Aufnahmeprüfung und Examen im Regelschul- oder Hochschulwesen absolvieren, haben Anspruch auf eine Sekretariatsperson, vorzugsweise eine Lehrperson des zu prüfenden Schulfachs oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff.

- Weiterbildung
- Prüfungen, welche mit Schulbildung, Berufsbildung, tertiärer Bildung oder Weiterbildung verbunden sind

Die Massnahmen des Nachteilsausgleiches werden der Person mit Behinderung anhand ihrer besonderen Bedürfnisse zugesprochen. Sie können darin bestehen, Hilfsmittel oder eine persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, eine Anpassung des Lern- oder Prüfungsmediums bzw. eine Verlängerung der Prüfungszeit zuzugestehen.

Obwohl der Nachteilsausgleich am häufigsten bei Personen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen verlangt wird, betrifft er nicht weniger Personen mit Legasthenie, Dyskalkulie, hochfunktionalem Autismus (Asperger-Syndrom) oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (damit verbundene Gesuche sind häufiger im Schulbereich).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose enthalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden.

4. Kann eine Reduktion des Lernstoffes (z.B. Anzahl Fragen) als Massnahme des Nachteilsausgleiches betrachtet werden?

Diese Art von Massnahmen gilt es zu vermeiden. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihres Studienganges zu erreichen. Denn eine Reduktion der Prüfungsthemen kann zur Anfechtung der Validität eines Abschlusses führen.

In seltenen Fällen hingegen und wenn es die Situation vollkommen rechtfertigt, ist eine Anpassung der beurteilten Elemente eines Examens zum Erhalt eines Abschlusses möglich.

5. Kann eine Anpassung des Lehrplans als Massnahme des Nachteilsausgleiches betrachtet werden?

Die Anpassung des Lehrplans (Lernziele) darf nicht mit einer Massnahme des Nachteilsausgleichs verwechselt werden: Diese Art Anpassung betrifft Lernende mit Behinderungen (meist geistige Behinderung oder Lernbehinderung), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Lehrplans zu erreichen.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden gewährt, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihres Studienganges zu erreichen.

6. Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lehrplananpassung?

Die Anpassung des Lehrplans betrifft Lernende mit Behinderung (in den meisten Fällen liegt eine geistige oder eine Lernbehinderung vor), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Lehrplans zu erreichen.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zum Einsatz, wenn der oder die Lernende mit Behinderung zwar in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden seines bzw. ihres Studienganges zu erreichen, jedoch Anpassungen

wie Hilfsmittel, persönliche Assistenz, Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien oder eine Verlängerung der zugestandenen Prüfungszeit notwendig sind.

7. Kann eine geistige Behinderung Massnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen?

Im Falle einer geistigen Behinderung ist in der Regel eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehrplans notwendig. Die jeweilige individuelle Situation hat dabei Vorrang vor einer Kategorisierung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen die geistige Behinderung durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs kompensiert werden kann.

8. An wen kann ich mich wenden, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?

Die kantonalen Behörden für schulische oder berufliche Bildung sowie die für die schulischen und beruflichen Examen verantwortlichen kantonalen oder nationalen Behörden sind für das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs zuständig.

Für weitere Informationen können Sie sich auch an [Egalité Handicap](#) wenden.

9. Welche Vorgehensweisen gibt es, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten?

Die Vorgehensweisen, um Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu erhalten, sind je nach Kanton bzw. zwischen Schul- und Berufsbildung unterschiedlich. Die Anfragen für Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden bei den zuständigen Behörden deponiert. Diese können folgende Belegmaterialien einfordern:

- ärztliches Zeugnis betreffend den Behinderungsgrad (Sinnesbehinderung)
- Bestätigung des Besuchs eines Stützkurses (Legasthenie, Dyskalkulie)
- Begründung und Präzisierung der Art und der Reichweite der verlangten Anpassung
- usw.

10. Wie werden Massnahmen des Nachteilsausgleichs zugesprochen?

Das Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs muss die besonderen Bedürfnisse der Person mit Behinderung berücksichtigen, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (insbesondere der etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen).

Ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz ist notwendig, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose beinhalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden.

Ein vernünftiges Zusprechen der Massnahmen des Nachteilsausgleichs ist das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Es verlangt eine fortwährende Überprüfung und ist von langfristiger Natur. Informationen über das Tätigkeitsfeld, in dem der Lernende später beschäftigt sein möchte, müssen in Betracht gezogen werden. Dies hilft anschliessend bei der Entscheidung, welche Kompetenzen speziell entwickelt werden müssen und welche vernachlässigt werden können.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen in allen Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgend, angewandt werden,

Was den Nachteilsausgleich in Examen betrifft, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgängig der zuständigen Prüfungsbehörde genügend Informationen zur Behinderung sowie den faktisch berechtigten Anpassungen vorlegen.

Die besondere Anpassung des Examens darf die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit Behinderung nicht bevorteilen. Darum dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden. Andererseits dürfen die Erleichterungen nicht zur Unmöglichkeit führen, gewisse erforderliche Verhaltensweisen zur Berufsausübung zu prüfen.

11. Was ist ein wirksamer Nachteilsausgleich?

Die Formulierung des Nachteilsausgleichs ist das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen allen betroffenen Personen. Es verlangt eine fortwährende Überprüfung und ist von langfristiger Natur. Informationen über den Beruf oder das Tätigkeitsfeld, in dem der Lernende später beschäftigt sein möchte, müssen in Betracht gezogen werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind in allen Bereichen der Schul- und Berufsbildung, gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, anzuwenden.

12. Gibt es Empfehlungen zum Nachteilsausgleich bezüglich der verschiedenen Behinderungsarten?

Es gibt keine Empfehlungen auf nationaler Ebene. Es existieren unterschiedliche Empfehlungen, verfasst von Behinderungsorganisationen bzw. Schul- oder Bildungsinstitutionen.

Beispiele:

- Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (Bildungsdirektion Kanton Zürich: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, 2009)
- Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe (KSOe, 2008)
- Nachteilsausgleich (HfH, 2010)
- Nachteilsausgleich bei Arbeiten und Prüfungen mit Hörbeeinträchtigten (Kant. audiopädagogischer Dienst (Bern), 2009)
- Der Nachteilsausgleich – ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen (Amt für Schule und Bildung (Deutschland))
- Grundlagenpapier der Beratungs- und Begleitdienste des Kantons Aargau (Kanton Aargau, 2007)
- Merkblatt zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und Rechenstörungen (RS) an Berufsfachschulen (Sekundarstufe II) (Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien (Kanton Luzern), 2009)
- Richtlinien Besondere Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (Direktion für Bildung und Kultur (Kanton Zug), 2009)
- Richtlinien im Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an den Kantonsschulen Olten und Solothurn (Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Kanton Solothurn), 2009)
- Grundsätze für den Umgang mit Funktionsstörungen im Mittelschulunterricht (Departement Bildung, Kultur und Sport (Kanton Aargau), 2008)
- Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2010)
- Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2010)

- Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen (Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2009)
- Directive relative à des mesures scolaires particulières pour les enfants souffrant de troubles et handicaps divers (Département de l'éducation, de la culture et du sport, Valais, 2010)
- Mesures pour compenser les désavantages que pourraient subir les candidat-e-s souffrant d'une déficience auditive lors de la procédure de qualification (CSFO, 2010)
- Informations concernant les élèves qui présentent un handicap isolé de type : dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie et dyspraxie (Secrétariat à la Formation Scolaire Spéciale, République et Canton de Genève, 2010)
- Dyslexie et dyscalculie. Aide-mémoire (CSFO, 2009)
- Dyslexie et dyscalculie dans la formation professionnelle initiale. Aide-mémoire (CSFO, 2009)
- Directives particulières concernant les élèves malvoyants (CPHV, 2004)
- Aménagements scolaires pour des élèves souffrant de dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie, dyspraxie. Directive (Département de l'Instruction publique (Canton de Genève), 2009)

13. Was ist die rechtliche Basis für den Nachteilsausgleich?

Zum Nachteilsausgleich können folgende Artikel relevant sein:

Bundesverfassung vom 18. April 1999

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

4. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a8.html>

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Art. 1 Zweck

1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

2 Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe

5 Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

SZH/CSPS | Haus der Kantone – Speichergasse 6 – CH-3000 Bern 7 – Tel. +41 31 320 16 60 | szh@szh.ch

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 3 Geltungsbereich. Das Gesetz gilt für:

- f. Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

2 Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Art. 20

1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (SR 412.10)

Art. 3 Ziele

Dieses Gesetz fördert und entwickelt:

- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Art. 7 Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen

Der Bund kann Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen fördern

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1 Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

2 Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3 Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.10.de.pdf>

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)

Art. 35 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung (Art. 17 BBG)

3 Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.de.pdf>

Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71)

Art. 3 Aufgaben

5 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Fachhochschulen namentlich für:

b. die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.71.de.pdf>

Literaturhinweise

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (Kanton Solothurn) (2009). *Richtlinien im Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an den Kantonsschulen Olten und Solothurn.*

Amt für Schule und Bildung (Deutschland). *Der Nachteilsausgleich – ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen.* Internet: <http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/fbasperger/nachteil.html> [Stand 11.08.2010].

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2010). *Zeugnis für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.* Internet: http://www.vsa.zh.ch/content/internet/bi/vsa/de/Schulbetrieb/Zeugnisse/Zeugnis_Lern.html [Stand 31.08.2010].

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2010). *Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten.* Internet: http://www.vsa.zh.ch/content/internet/bi/vsa/de/Schulbetrieb/Zeugnisse/Zeugnis_Lern.html [Stand 31.08.2010].

Bildungsdirektion Kanton Zürich: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (2009). *Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.* Internet: http://www.mba.zh.ch/downloads/Projektstellen/pk11_NAM.pdf [Stand 11.08.2010].

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2011). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> [Stand 24.03.2011].

CPHV. (2004). *Directives particulières concernant les élèves malvoyants.* Lausanne : CPHV.

CSFO. (2005). *Dyslexie et dyscalculie dans la formation professionnelle initiale. Aide-mémoire.* Berne : CSFO. Internet: http://www.adsr.ch/IMG/pdf/Aide_memoire_ecole_prof.pdf [Stand 11.08.2010].

CSFO. (2009). *Dyslexie et dyscalculie. Aide-mémoire.* Berne : CSFO. Internet: <http://www.formationprof.ch/download/am204.pdf> [Stand 11.08.2010].

CSFO (2010). *Mesures pour compenser les désavantages que pourraient subir les candidat-e-s souffrant d'une déficience auditive lors de la procédure de qualification.*

Departement Bildung, Kultur und Sport (Kanton Aargau) (2008). *Grundsätze für den Umgang mit Funktionsstörungen im Mittelschulunterricht.* Internet: http://www.ag.ch/mittelschulen/shared/dokumente/pdf/080702_merkblatt_umgang_mit_funktionsstoerungen_im_mittelschulunterricht.pdf [Stand 31.08.2010].

Département de l'Instruction publique (Canton de Genève) (2009). *Aménagements scolaires pour des élèves souffrant de dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie, dyspraxie. Directive.*

Département de l'éducation, de la culture et du sport (Canton du Valais) (2010). *Directive relative à des mesures scolaires particulières pour les enfants souffrant de troubles et handicaps divers.*

Direktion für Bildung und Kultur (Kanton Zug) (2009). *Richtlinien Besondere Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.*

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2009). *Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen,* SZH/CSFS | Haus der Kantone – Speichergasse 6 – CH-3000 Bern 7 – Tel. +41 31 320 16 60 | szh@szh.ch

Sprachstörungen und Behinderungen. Internet: <http://www.ed-bs.ch/bildung/bildungskoordination/bildungsplanung/richtlinien-und-handreichungen-und-merkblaetter>. [Stand 31.08.2010].

Halde. *Délibération n° 2008-170 du 1er septembre 2008.* Internet: <http://www.halde.fr/IMG/alexandrie/3977.PDF> [Stand 11.08.2010].

Hess-Klein, C. & Naguib, T. (2009). *Cinq ans d'existence de la Loi sur l'égalité des personnes handicapées. Analyse d'impact et exigences.* Berne : Conférence des organisations faitières de l'aide privée aux handicapés (DOK).

HfH (2010). *Nachteilsausgleich.* Internet: <http://www.inclusion-hfh.ch/content-n12-sD.html> [Stand 11.08.2010].

Kant. audiopädagogischer Dienst (Bern) (2009). *Nachteilsausgleich bei Arbeiten und Prüfungen mit Hörbeeinträchtigen.*

Kanton Aargau. (2007). *Grundlagenpapier der Beratungs-und Begleitdienste des Kantons Aargau.*

KSOe (2008). *Interne Richtlinien zum Umgang mit legasthenen Schülerinnen und Schülern an der KSOe.* Internet: <http://www.ksoe.ch/portraet/abc/LegasthenieRichtlinienKSOe.pdf> [Stand 11.08.2010].

Loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) du 13 décembre 2002. Internet: <http://www.admin.ch/ch/f/rs/4/412.10.fr.pdf> [Stand 11.08.2010].

Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (LHand) du 13 décembre 2002. Internet: http://www.admin.ch/ch/f/rs/151_3/index.html [Stand 11.08.2010].

Loi fédérale sur les hautes écoles spécialisées (LHES) du 6 octobre 1995. Internet: http://www.admin.ch/ch/f/rs/414_71/a3.html [Stand 11.08.2010].

Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) du 19 novembre 2003. Internet : <http://www.admin.ch/ch/f/rs/4/412.101.fr.pdf> [Stand 11.08.2010].

Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien (Kanton Luzern) (2009). *Merkblatt zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und Rechenstörungen (RS) an Berufsfachschulen (Sekundarstufe II).*

Secrétariat à la Formation Scolaire Spéciale, République et Canton de Genève (2010). *Informations concernant les élèves qui présentent un handicap isolé de type : dyslexie-dysorthographe, dyscalculie, dysgraphie et dyspraxie.* Internet: <http://www.ge.ch/smp/sfss.asp> [Stand 11.08.2010].

Der Status dieses Dokuments ist lediglich eine fachliche Aufarbeitung. Es wurde im Januar 2011 vom SZH realisiert und von der Fachstelle Egalité Handicap und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gutgeheissen.

Kontaktperson: Silvia Schnyder (silvia.schnyder@szh.ch)